

die enorme Verbreitung der Rechtssammlung im 11. und 12. Jh. zu Unrecht allein mit seiner Brauchbarkeit für die Bistumsverwaltung erklärt. Dagegen sei zu betonen, daß Burchards „sophisticated approach to legal reasoning ... anticipated and may have influenced later developments in jurisprudence ... I suggest, Burchard anticipated the methodology for resolving conflicts between canons described in the prologue of Ivo of Chartres (c. 1040–1115) to his *Decretum* and *Panormia*. Ivo used Burchard as a source, and Burchard’s ideas may have inspired him“ (S. 933). Eine solche Einschätzung scheint doch sehr problematisch. Die theoretischen Erörterungen Ivos, dem Bernolds Abhandlung über die Quellen des Kirchenrechts an die Seite zu stellen wäre, fanden nicht im luftleeren Raum, sondern in einer Zeit statt, in der erbittert um die Stellung von weltlicher und geistlicher Macht auf dieser Erde gerungen wurde. Jedenfalls hat die um das Reformpapsttum sich scharende Kanonistik, deren Werke alles andere als konzeptionslos waren, Burchard und sein Dekret nicht als einen ihrer Vorläufer angesehen, wie z. B. aus ihrer Reserve gegen die transalpinen Konzilien, eine der wichtigsten Quellen Burchards, zu ersehen ist. Andererseits wird die Brauchbarkeit des Werks immer wieder betont, so von Bischof Eberhard I. von Konstanz (1034–1046), der die Anschaffung des Dekrets für den Konstanzer Dom damit begründet, daß ohne dieses Rechtsbuch Lösungen strittiger Fragen kaum möglich wären, von Sigebert von Gembloux, der dem Dekret autoritativen Charakter zuschrieb, oder von dem Verfasser eines Bibliothekskatalogs von Le Bec (Mitte des 12. Jh.), der Burchards Werk für *tam ad ecclesiastica quam secularia negotia pertractanda necessarie* hielt. Daß für diese Motive und Urteile rechtstheoretische Gründe ausschlaggebend waren, ist schwer vorstellbar. D. J.

Carlos LARRAINZAR, La investigación actual sobre el Decreto de Graciano, ZRG Kan. 90 (2004) S. 27–59, bietet eine Skizze der Bemühungen um einen kritischen Text des *Decretum Gratiani* von den Correctores Romani im 16. Jh. über Emil Friedbergs Ausgabe von 1879, die grundlegenden Arbeiten Stephan Kuttners nach 1945 bis in die Gegenwart, die durch die nicht endgültig gelöste Frage nach dem Entstehungsprozeß des Dekrets beherrscht wird. D. J.

Ludwig HÖDL, Die beiden Kommentare des Johannes Monachus zur Bulle „Unam sanctam“ Papst Bonifaz’ VIII. (vom 18. Nov. 1302), *Recherches de Théologie et Philosophie médiévales* 71 (2004) S. 172–200, schreibt sowohl den Kommentar *Ponatur sic casus* als auch die Glosse *Hec decretalis* dem genannten Kardinal Jean Lemoine zu (gegen R. M. Johannessen, vgl. DA 46, 199) und erklärt die inhaltlichen Widersprüche mit den „gegensätzlichen Situationen“ (S. 193) der Abfassung: zunächst im Unterricht an der Kurie, dann in der Konfrontation mit den Gegnern an der Pariser Univ. R. S.

Thomas WETZSTEIN, Heilige vor Gericht. Das Kanonisationsverfahren im europäischen Spätmittelalter (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 28), Köln u. a. 2004, Böhlau, VIII u. 632 S., ISBN 3-412-15003-7, EUR 59,90. – Diese Heidelberger Diss. untersucht die Kanonisa-